

Politik entscheidet ohne Einbezug der Profession

Patient*innengerechte Versorgung braucht enge Zusammenarbeit von politischen Entscheidungsträger*innen und Psychotherapeut*innen

Am 26. September 2019 wurde im Deutschen Bundestag das Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG) verabschiedet. Neben einer völligen Neustrukturierung der Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeut*innen wurden mit diesem Gesetz auch sozialrechtliche Neuregelungen verabschiedet, die mit der Ausbildung nichts zu tun, aber großen Einfluss auf die Arbeit vor allem niedergelassener Therapeut*innen, haben.

All diese Passagen sind ohne Rücksprache oder Zusammenarbeit mit den zuständigen Fach- und Berufsverbänden entwickelt und ins Gesetz aufgenommen worden. Wir halten diese Vorgehensweise grundsätzlich weder für sachgemäß, noch zukunftsweisend und erwarten für die Weiterentwicklung der psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung einen kooperativeren Ansatz.

Honorarzuschlag für Kurzzeittherapien

So wurde etwa beschlossen, dass fortan die ersten zehn Sitzungen einer neuen Kurzzeittherapie mit einem Honoraraufschlag von 15 Prozent versehen werden. Grundsätzlich ist begrüßenswert, den Organisationsaufwand einer neu aufgenommenen Behandlung durch ein erhöhtes Honorar anzuerkennen. Warum sich dieser Honorarzuschlag aber ausdrücklich auf Kurzzeittherapien beschränkt, ist nicht nachvollziehbar. Zu vermuten ist, dass kurze Behandlungen gefördert werden sollen und das Honorar ein Anreiz sein soll, um das Verhalten der niedergelassenen Psychotherapeut*innen in diese Richtung zu steuern. Dies steht aus unserer Sicht in einem bemerkenswerten Widerspruch zu den in der Vergangenheit geäußerten Beteuerungen, vor allem die Versorgung schwer belasteter Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf verbessern zu wollen.

Versorgung von Patient*innen mit komplexem Behandlungsbedarf

Patient*innen mit komplexem Behandlungsbedarf ist ein weiterer Beschluss gewidmet, in dem der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert wird, spätestens bis Ende 2020 in einer neuen Richtlinie „Regelungen für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung, insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf“ zu treffen. Wir begrüßen das Vorhaben, die Versorgung von Menschen mit komplexem Hilfebedarf zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen den Berufsgruppen und Sektoren zu vereinfachen. Mit einiger Sorge betrachten wir allerdings den Passus, der dem G-BA ermöglicht, den Behandlungsbedarf „diagnoseorientiert und leitliniengerecht“ zu konkretisieren. Der reale Behandlungsbedarf von Patient*innen lässt sich nicht allein aus den Diagnosen ableiten. Er hängt vielmehr auch von der konkreten Belastung der Menschen und den vorhandenen Ressourcen in ihren Lebenswirklichkeiten ab. Hierfür sind neben Diagnosen und Schweregrad vor allem das soziale Eingebundensein und die faktisch vorhandenen Möglichkeiten der Betroffenen in ihren aktuellen Lebensumständen zu beachten. Dies kann und muss in der Verantwortung der behandelnden Psychotherapeut*innen individuell und flexibel bestimmt werden können.

Probatorische Sitzungen schon während des Klinikaufenthaltes

Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit, dass künftig probatorische Sitzungen schon während eines Klinikaufenthaltes möglich sein sollen. Dies ist ein erster Schritt, die sehr starren Sektorengrenzen durchlässiger zu machen. Hier sollten weitere mutige Schritte folgen, die auch bei Klinikaufenthalten während laufender ambulanter Psychotherapien mehr Behandlungskontinuität ermöglichen.

Zudem bedarf es weiterer Regelungen, damit dieser Beschluss Wirksamkeit entfalten kann. So müssen neue Abrechnungsziffern entwickelt werden; in vielen Gebieten bleibt eine immer noch ausstehende versorgungsorientierte Bedarfsplanung die grundlegende Voraussetzung dafür, dass Menschen nach einem Klinikaufenthalt auch tatsächlich kurzfristig ambulant weiterbehandelt werden können.

Änderungen des Antrags- und Gutachterverfahrens

Für gruppentherapeutische Behandlungen soll die Gutachterpflicht vollständig wegfallen. Eine Förderung der Gruppentherapie und die Vereinfachung des Antragsverfahrens waren bereits formulierte Ziele der Politik, die hiermit weiterverfolgt werden. Im Grundsatz unterstützen wir diese Entwicklung. Es werden immer noch zu wenig gruppentherapeutische Behandlungen durchgeführt. Hier ist es auch an uns Psychotherapeut*innen, neue Konzepte zu entwickeln und zu etablieren. In den neuen Musterweiterbildungsordnungen für die Fachweiterbildung von Psychotherapeut*innen ist hierauf besonders zu achten. Gleichwohl weisen wir auch hier noch einmal auf die oben formulierte Sorge hin, dass eine Steuerung der Behandlung durch Unterschiede in den Bedingungen (höhere Honorare, einfachere Beantragung) immer auch eine Gefahr in sich birgt. Zuvorderst muss der individuelle Behandlungsbedarf des erkrankten Menschen in seiner individuellen Lebenssituation maßgeblich dafür sein, welche Behandlung in welcher Form, welcher Frequenz und dann im Verlauf auch mit welcher Dauer durchgeführt wird.

Schließlich wird der G-BA aufgefordert, bis Ende 2022 ein Qualitätssicherungsverfahren für die ambulante psychotherapeutische Versorgung zu beschließen. In diesem Zuge sollen alle bisherigen Regelungen zum Antrags- und Gutachterverfahren aufgehoben werden. Diese Entwicklung könnte strenggenommen erst dann bewertet werden, wenn das neu zu entwickelnde Qualitätssicherungsverfahren bekannt ist. Das bisherige Antrags- und Gutachterverfahren ist aus unserer Sicht durchaus verbesserungswürdig. Eine Qualitätssicherung, die auch die Entwicklungen in einer laufenden Behandlung einbezieht, erscheint zunächst angemessen. Wichtig ist aber auch an dieser Stelle die enge Zusammenarbeit mit dem Berufsstand. Neue Verfahren zur Qualitätssicherung müssen gemeinsam mit den behandelnden Psychotherapeut*innen entwickelt werden. In einem nächsten Schritt müssten diese Verfahren sorgfältig erprobt und evaluiert werden, bevor alle bisherigen Regelungen aufgehoben werden. Diesbezüglich scheint uns zum einen die unklare Entwicklung des QS-Verfahrens, zum anderen der vorgelegte Zeitplan nicht angemessen. Hier wünschen wir uns ein umsichtigeres und kooperatives Vorgehen.

Selbstverständlich darf auch eine Veränderung des Antragsverfahrens nicht dazu führen, dass sich Kolleg*innen der Gefahr unangemessener Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Regressforderungen ausgesetzt sehen. Hier fehlen bislang Regelungen zum Schutz der Behandlungssicherheit.

Tübingen, im Oktober 2019